OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351499/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 10. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. Jänner 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei seit Februar 2023 in einem Dienstverhältnis bei der Firma B__ angestellt gewesen. Vom Bf sei das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers am 20. Dezember 2023 übermittelt worden. Mit den E-Mails vom 2. Jänner 2024 sowie 3. Jänner 2024 habe die Firma B__ der Behörde mitgeteilt, dass die einvernehmliche Kündigung seitens des Arbeitgebers nahegelegt worden sei, da „pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz nicht immer gewährleistet war“. Das Arbeitsverhältnis bei der Firma B__ sei zum 17. Oktober 2023 einvernehmlich aufgelöst worden. Die Auflösung des Dienstverhältnisses habe der Bf selbst verschuldet herbeigeführt und damit seine Arbeit verloren. Wäre der Bf seinen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nachgekommen, so würde er weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und wäre die soziale Notlage nicht eingetreten. Die Behörde gehe somit davon aus, dass keine redliche Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft bestehe und der Bf die Notlage selbstverschuldet herbeigeführt habe. Der Bf erfülle somit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 2 und § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG. Darüber hinaus sei auch in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in Fällen wie etwa dem gegenständlichen eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Bf sei bereits am 16. Oktober 2023, also vor der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, arbeitsunfähig geschrieben worden. Auch danach sei der Bf laufend, wenn auch nicht durchgehend, arbeitsunfähig gewesen. Seit 27. Dezember 2023 befinde sich der Bf aufgrund seiner Alkoholkrankheit in der Suchthilfeklinik C__ stationär in Therapie. Den Antrag auf Therapie habe er bereits vor Ende des Dienstverhältnisses gestellt, aufgrund der Wartezeit habe er die Therapie aber erst Ende Dezember 2023 beginnen können. Dem Arbeitgeber sei bekannt gewesen, dass der Bf eine Alkoholtherapie absolvieren würde, dies sei auch der Grund für die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses gewesen. Der Bf bestreite, dass Unpünktlichkeit der Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses gewesen sei. Selbst wenn der Bf seine Bemühungspflicht hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft verletzt hätte, wäre diese Verletzung nicht so gravierend, dass sie mit der beharrlichen Verweigerung einer zumutbaren Beschäftigung gleichzusetzen wäre.

Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die von der Behörde beanstandete einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses den Zeitraum vor Antragstellung betreffe. Der Bf habe erstmalig einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Für die Beurteilung der belangten Behörde sei der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. In Bezug auf die Antragstellung seien Verfehlungen zeitraumbezogen zu beurteilen. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Bf bereits vor Beendigung des Dienstverhältnisses und auch danach im Krankenstand und dann in stationärer Therapie befunden habe und weiterhin befinde, liege auch ein geänderter Sachverhalt im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vor. Die Behörde gründe ihre Abweisung alleine auf zwei E-Mails des ehemaligen Arbeitgebers des Bf. Diese E-Mails seien dem Bf nicht zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden und sei es dem Bf somit nicht möglich gewesen, die genauen Aussagen seines ehemaligen Arbeitgebers einzusehen und diesen entgegenzutreten. Damit werde sein Recht auf Parteiengehör gemäß § 43 Abs. 4 AVG verletzt. Die Behörde beziehe sich weiters nur ganz allgemein auf zwei E-Mails der „Firma B__“, ohne konkret auszuführen, von welcher Person diese verfasst worden seien und in welcher Position im Unternehmen diese Person stehe. Damit habe die Behörde ihre Feststellungs- und Begründungspflicht verletzt.

Es werde daher beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. den angefochtenen Bescheid beheben und dem Bf Sozialhilfe gewähren, in eventu
2. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen
3. eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
Im Vorlageschreiben wurde ergänzend ausgeführt, im Zuge der eingelangten Beschwerde und der neuen Behauptung, dass der Grund für die einvernehmliche Beendigung des Dienstverhältnisses darin gelegen sei, dass der Bf eine Alkoholtherapie absolvieren würde, sei erneut um eine schriftliche Stellungnahme gemäß § 41 Abs. 7 Oö. SOHAG seitens des Dienstgebers ersucht worden. Dieses Mal sei rückgemeldet worden, dass seitens des Dienstgebers eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nahegelegt worden sei, jedoch eine einvernehmliche Auflösung allerdings regelmäßig dann angeboten werde, wenn Mitarbeiter*innen dies ausdrücklich so wollen. Der Bf habe persönliche Gründe für seinen Wunsch der Beendigung des Arbeitsverhältnisses genannt. Aus Arbeitgebersicht sei der Arbeitnehmer immer gepflegt und angemessen zur Arbeit erschienen und habe seine Aufgaben wie vereinbart erledigt. Die Behörde gehe daher beweiswürdigend davon aus, dass das Arbeitsverhältnis seitens des Dienstnehmers, A__, und somit nur auf sein Betreiben und seinen Wunsch aufgelöst worden sei.

Es werde deshalb der Antrag gestellt, das LVwG Oö. möge der Beschwerde nicht Folge geben, sondern diese zur Gänze als unbegründet abweisen und den in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 23. November 2023 hat der Bf einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bei der belangten Behörde gestellt. Bis Ablauf 27. Dezember 2023 hatte der Bf seinen Hauptwohnsitz in D__, E-straße. Mit 28. Dezember 2023 verlegte der Bf seinen Hauptwohnsitz zu seiner Lebensgefährtin nach F__ und ist ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit der belangten Behörde nicht mehr gegeben.
Seit Februar 2023 hat sich der Bf in einem Dienstverhältnis zum B__ befunden. Mit 17. Oktober 2023 wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Angegeben wurden persönliche Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Bf. Von Arbeitgeberseite wurde die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nahegelegt. Der Bf hat seine Aufgaben im Rahmen seiner Tätigkeit wie vereinbart erledigt und ist gepflegt und angemessen zur Arbeit erschienen. Der Bf war von 16. Oktober 2023 bis 22. Oktober 2023, von 30. Oktober 2023 bis 14. November 2023 und von 13. November 2023 bis 28. November 2023 arbeitsunfähig. Der Bf befindet sich seit 27. Dezember 2023 in der Therapiestation der Suchthilfeklinik C__ mit angekündigtem Entlassungstag 25. März 2024. Zumindest am 23. November 2023 hat sich der Bf im Klinikum G__ aufgehalten.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Dass das Arbeitsverhältnis nicht aufgrund von Dienstverfehlungen beendet wurde, sondern vielmehr auf Wunsch des Bf, ergibt sich aus dem Schreiben der Geschäftsführung des B__ vom 19. Jänner 2024. Dass der Bf in der oben angeführten Zeit arbeitsunfähig war, ergibt sich aus den vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsmeldungen des Arztes für Allgemeinmedizin, Dr. H__.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) lauten:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,

3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer

1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl. Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf vom 23. November 2023 mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf die Auflösung des Dienstverhältnisses selbstverschuldet herbeigeführt habe, da von der Vertreterin des B__ angegeben worden sei, die einvernehmliche Auflösung sei seitens des Dienstgebers nahegelegt worden, da pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz nicht immer gewährleistet gewesen sei. Es sei somit davon auszugehen, dass keine redliche Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft bestehe und der Bf die Notlage selbstverschuldet herbeigeführt habe. Damit seien die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht erfüllt worden.

Hierzu ist vorerst festzuhalten, dass von der Behörde nicht aufrecht gehalten wurde, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstgebers nahegelegt wurde. Von der belangten Behörde wurde im Vorlageschreiben angegeben,

dass nach nochmaliger Nachfrage bei der Vertreterin des B__ davon auszugehen ist, dass dem Bf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht vom Arbeitgeber nahegelegt worden ist. Vielmehr ist der Bf immer gepflegt und angemessen zur Arbeit erschienen und hat seine Aufgaben wie vereinbart erledigt.
Nach dem Vorlageschreiben geht die Behörde aber weiterhin davon aus, dass aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Bf von einem mangelnden Einsatz der Arbeitskraft auszugehen sei und der Bf damit nicht die sachlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe erfülle.

Hierzu ist auszuführen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ein zeitraumbezogener Abspruch ist (vgl. etwa VwGH 27.3.2019, Ra 2018/10/0052). Für die Beurteilung der belangten Behörde ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Der Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses liegt eindeutig vor der Antragstellung und außerhalb des Beurteilungszeitraumes. Der Behörde wird aber insoweit zugestimmt, als nach § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG die Leistung der Sozialhilfe auch von vornherein nicht gewährt werden kann, nämlich insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gegenständlich kann von einer solchen beharrlichen Verweigerung nicht gesprochen werden. Ausgehend von einer Einzelfallbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass der Bf bereits vor der Auflösung des Dienstverhältnisses arbeitsunfähig gemeldet war. Zu berücksichtigen ist in diesem Fall auch, dass der Bf einen Antrag auf Gewährung einer Therapie wegen seiner Alkoholkrankheit vor Ende des Dienstverhältnisses gestellt hat und dies auch der Grund für die Auflösung des Dienstverhältnisses war, da er davon ausgegangen ist, dass er in Kürze einen Therapieplatz erhält. Der Bf hat die Therapie auch mit 27. Dezember 2023 begonnen.
Diesen besonderen Umständen Rechnung tragend hält die erkennende Richterin die von der Behörde für die Ablehnung der Sozialhilfe herangezogenen Gründe und die Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe als nicht angemessen und überschießend. Von einem so gravierenden mangelnden Bemühen der Abwendung oder Milderung der sozialen Notlage, das zu einer Nichterfüllung der sachlichen Voraussetzungen führt, kann gegenständlich nicht gesprochen werden, weshalb der Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen war.
Die belangte Behörde hat die erforderlichen Erhebungen über das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zu seinem Hauptwohnsitzwechsel neuerlich durchzuführen, wobei zu überprüfen sein wird, ob aufgrund eines eventuellen Krankenhausaufenthaltes (siehe Aufenthaltsbestätigung Klinikum G__) von einem Ruhen des Anspruches nach § 17 Oö. SOHAG auszugehen ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde zunächst festzustellen, ob der Bf nunmehr unter Berücksichtigung der vorigen Ausführungen einen Anspruch auf Sozialhilfe hat. Anschließend sind die Berechnungen vorzunehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grund nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier